

DISSMANN ORTH

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

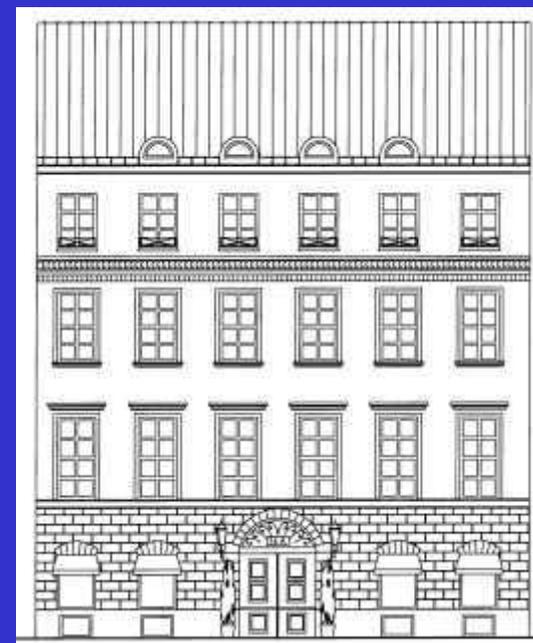
www.dolaw.de

Aktuelle Entwicklung bei der Erbschaftsteuer Handlungsbedarf und -empfehlungen für vermögende Privatpersonen und Unternehmer - Vortragsveranstaltung am 11.04.2008 in Donauwörth -

RA/StB/FASStR Dr. Jochen Ettinger

in Zusammenarbeit mit

DR. LUDWIG & PARTNER
SACHVERSTÄNDIGE FÜR IMMOBILIENBEWERTUNG



Inhaltsübersicht

1. Eckpunkte der Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer
2. Grundzüge der geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuer
3. Aktueller Handlungsbedarf und -empfehlungen
4. Gestaltungsbeispiele Privatvermögen
5. Gestaltungsbeispiele Betriebsvermögen
6. Wegzug ins Ausland als Alternative

1. Eckpunkte des neuen Erbschaftsteuerrechts

Neue Freibeträge

- Erhöhung der persönlichen Freibeträge für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (auf T€ 500), Kinder (auf T€ 400), Enkel (auf T€ 200) und Eltern im Todesfall der Kinder (auf T€ 100)
- Alle anderen Personen in Steuerklassen II und III T€ 20
- Keine Absenkung des Steuertarifs in Steuerklasse I. Deutliche Erhöhung bzw. Angleichung der Steuerklasse II an Steuerklasse III
- Wegfall der bisherigen Begünstigung des Betriebsvermögens (günstigere Bewertungsgrundlagen; 35%-Bewertungsabschlag; T€ 225 Betriebsvermögensfreibetrag; Ausnahme: Steuerklasse I bleibt für - nicht eng Verwandte – Übernehmer von Betriebsvermögen anwendbar)
- Begünstigt ist auch ausländisches Vermögen, sofern im EU- oder EWR-Ausland, generelle Ausweitung auf Welt-Vermögen ist noch in der Diskussion

Neueinteilung der Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich (geltendes Recht in Klammern)	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 € (51.000 €)	7 %	30 % (12 %)	30 % (17 %)
300.000 € (256.000 €)	11 %	30 % (17 %)	30 % (23 %)
600.000 € (512.000 €)	15 %	30 % (22 %)	30 % (29 %)
6.000.000 € (5.113.000 €)	19 %	30 % (27 %)	30 % (35 %)
13.000.000 € (12.782.000 €)	23 %	50 % (32 %)	50 % (41 %)
26.000.000 € (25.565.000 €)	27 %	50 % (37 %)	50 % (47 %)
und darüber	30 %	50 % (40 %)	50 % (50 %)

Bewertung Grundvermögen und Betriebsvermögen nach Verkehrswerten

- Unbebaute Grundstücke: aktuelle Bodenrichtwerte
- Bebaute Grundstücke: Bewertung nach dem Ertragswert-, dem Vergleichswert- oder dem Sachwertverfahren
- 10 %iger Abschlag für vermietete Immobilien
- Ableitung des Verkehrswerts von Betriebsvermögen aus Verkäufen unter fremden Dritten im letzten Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt
- Ohne aktuellen Verkaufspreis Bewertung nach (einem ggf. vereinfachten) Ertragswertverfahren mit Kapitalisierungszinssatz von rund 9 %, jedenfalls nach dem Verkehrswert; Angekündigte Rechtsverordnung steht noch aus; Mindestwert ist Substanzwert!

Verschonung des Betriebsvermögens (1)

- Pauschaler Abschlag von der Bemessungsgrundlage für Betriebsvermögen in Höhe von 85 % (= begünstigtes Vermögen einschließlich Auslandsvermögen); Kleinunternehmen werden völlig steuerfrei gestellt (Berücksichtigung einer gleitenden Freigrenze von € 150.000)
- Fortführungsklausel: Lohnsumme des Unternehmens darf in 10 Jahren nicht geringer sein als 70 % der Lohnsumme der letzten 5 Jahre; Rechtsfolge: Abschmelzen der Steuer von 10 % pro Jahr der Einhaltung des Kriteriums
- Überentnahmeregulation: für 15 Jahre Nachversteuerung bei Übernahmen, Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Veräußerung/Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen (aber: Reinvestitionsklausel), bei LuF 20 Jahre Insolvenz gilt als Entnahme! Alles-oder-Nichts-Rechtsfolge.

Verschonung des Betriebsvermögens (2)

- Keine Begünstigung für Unternehmen, deren sog. Verwaltungsvermögen mehr als 50 % des Betriebsvermögens (nach neuer schenkungsteuerlicher Bewertung) beträgt
- Verwaltungsvermögen sind fremdvermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften $\leq 25\%$, Beteiligungen an gewerblich geprägten Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften mit Verwaltungsvermögen $> 50\%$, Wertpapiere im Streubesitz, Kunstgegenstände, etc., wenn nicht der Handel mit diesen Gütern Hauptzweck des gewerblichen Betriebs ist
- Einbringung zwei Jahre vor Übertragung erforderlich
- Generell keine Begünstigung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bis 25 %

Zeitliche Anwendung

- Das neue Recht tritt ab Verkündung in Kraft und ist ab diesem Stichtag anzuwenden (wohl frühestens ab dem 01.07.2008);
Verkündung abhängig von aktueller politischer Diskussion, insbesondere um Haltedauer von 15/20 Jahren und 15 % Steuerpflicht für Betriebsvermögen
- Antragsgebundenes Wahlrecht für den Zeitraum 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten
- Wahlrecht gilt aber nur für Erbfälle; keine rückwirkende Anwendung der höheren Freibeträge; Ausschluss der Rückabwicklung von Altfällen (Ausführung der Schenkung zwischen 11.11.2005 und 01.01.2007) bis 01.01.2011

2. Grundsätze des aktuellen Erbschaftsteuerrechts

Steuerpflicht

Übersicht: Steuerpflichtige Vorgänge - Persönliche Steuerpflicht

Erwerbe von Todes wegen	Schenkungen unter Lebenden
Unbeschränkte Steuerpflicht Steuerpflicht für den gesamten Vermögensanfall, falls der Erblasser / Schenker oder der Erwerber Inländer ist, Weltvermögen!	
Andernfalls: Beschränkte Steuerpflicht Steuerpflicht nur für das Inlandsvermögen (insbesondere incl. Grundvermögen, incl. Betriebsvermögen und Anteile an incl. Kapitalgesellschaften)	
Besonderheit in Wegzugsfällen: Nachlaufende fünfjährige unbeschränkte Steuerpflicht für deutsche Staatsangehörige nach Wegzug	

Tabelle der persönlichen Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag in €
I	Ehegatten	307.000,00
I	Kinder, Stiefkinder sowie Kinder verstorbener Kinder	205.000,00
I	(Groß-)Eltern bei Erbfall, Enkel	51.200,00
II	(Groß-)Eltern bei Schenkung, Geschwister, deren Kinder, Schwiegerkinder, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten	10.300,00
III	Alle übrigen	5.200,00

Zusätzlich **Versorgungsfreibetrag** für den überlebenden Ehegatten (€ 256.000) sowie für Kinder (bis zu € 52.000). Kürzung um etwaige Versorgungsbezüge.

Vermögensarten



Grundsätzliche Gestaltungsüberlegungen auch im neuen Recht

- Schenkungen im 10-Jahresrhythmus unter Ausnutzung der Freibeträge; Minderung der Progression
- Optimale Vermögensaufteilung unter Beachtung der Progressionsgrenzen
- Generationensprung - Vermeidung von Doppelerfassung des selben Vermögens innerhalb kurzer Zeitspannen (grds. kein Berliner Testament bei größeren Vermögen)
- Zwischenschenkungen (Vater-Mutter-Kind) zur vollen Nutzung von Freibeträgen

3. Aktueller Handlungsbedarf/-empfehlungen

Betriebsvermögen

- Vorweggenommene Übertragung von Betriebsvermögen bei Unternehmen in volatilen Märkten oder bei absehbarem Verkauf des Unternehmens
- Letztmalige Ausnutzung der Bewertung von Personengesellschaften nach Steuerbilanzwerten und von Kapitalgesellschaften nach Stuttgarter Verfahren
- Letztmalige Ausnutzung der Chance, „teures“ Privatvermögen in begünstigtes Betriebsvermögen (inkl. Vollabzug von Verbindlichkeiten) umzuqualifizieren und zu übertragen

Privatvermögen

- Schenkweise Übertragung von günstiger bewertetem Grundbesitz oder Fondsanteilen (ggf. unter Nießbrauchvorbehalt, freiem Widerrufsvorbehalt, etc.)
- Übertragung von günstig bewerteten Lebens-/Rentenversicherungen (Wegfall des Bewertungsprivilegs mit 2/3 der eingezahlten Beträge)
- Handlungsbedarf bei geplanten Schenkungen / drohenden Erbfällen der Steuerklasse II

4. Gestaltungsbeispiele Privatvermögen

Grundsätzliche Gestaltungsüberlegungen

- Mittelbare Grundstücksschenkung
- Absicherung von Schenkungen durch Katalog von Widerrufsgründen und Auflagen
- Absicherung des eigenen Liquiditätsbedarfs der Schenker durch Nießbrauch oder dauernde Last

Steuerfreier Ehegattenerwerb durch vorzeitigen Zugewinnausgleich

- Zugewinnausgleich **bei Beendigung** des Güterstandes der Zugewinn-
gemeinschaft durch Tod, Scheidung oder Wechsel des Güterstandes, gilt
nicht als steuerpflichtiger Erwerb, d.h. **Schenkungssteuer fällt nicht an.**
- Gestaltung beispielsweise durch (vorübergehenden) Wechsel in Güter-
trennung, auch rückwirkende Vereinbarung des Zugewinnausgleichs möglich

Vorteile des Zugewinnausgleichs unter Lebenden:

- Zusätzliche Freibeträge bei Schenkungen / Erwerb von Todes wegen vom
Ehegatten an die Erwerber (z.B. Kinder)
- Zugewinnausgleichsforderung besteht in Höhe der Verkehrswerte und ist bei
Ausgleich unter Lebenden nicht auf den Steuerwert zu reduzieren (Verhältnis
Steuerwert zu Verkehrswert)

Steuerfreier Ehegattenerwerb durch Zuwendung eines Familienwohnheims

Sachliche Steuerbefreiung bei

- Zuwendung eines **im Inland** gelegenen
- zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten Familienwohnheims
(Haus, Eigentumswohnung)
- wenn dort der **Mittelpunkt des familiären Lebens** ist
- im Wege der Schenkung (nicht Erbschaft)

Keine Prüfung der Angemessenheit oder wertmäßige Begrenzung, kein Objektverbrauch

Nicht begünstigt: im **Ausland** belegenes Familienwohnheim (EG-rechtlich fraglich!)

Nießbrauchsgestaltung (1)

Vorteile

- Dem Vorbehaltsnießbraucher stehen grundsätzlich weiterhin die volle AfA und die Erträge zu
- Weitere Nutzung etwaiger Verlustzuweisungen beim Schenker
- Sicherung der Zinszahlungen auf Darlehen durch den Schenker durch dort verbleibende Liquidität

Nießbrauchsgestaltung (2)

Schenkungssteuerliche Folgen

- Grundsätzlich Abzug des Kapitalwerts des Nießbrauchs
- Ausnahme noch derzeit: Schenkungssteuerbemessung ohne Berücksichtigung der Belastung, falls Nießbrauch dem Schenker oder seinem Ehegatten zusteht

Folge: Zinslose Stundung der Schenkungssteuer auf Kapitalwert des Nießbrauchs (Ablösung zum Barwert jederzeit möglich). Künftig: Barwert des Nießbrauchs mindert schenkungssteuerliche Bereicherung

5. Gestaltungsbeispiele Betriebsvermögen

Was ist Betriebsvermögen?

Betriebsvermögen

- inländisches Betriebsvermögen (Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil)
- inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften (Beteiligung >25%)
- gewerbliche Fonds
- nicht mehr (sicher): Treuhand, atypische Unterbeteiligungen und atypische stille Beteiligungen
- nicht: einzelne Wirtschaftsgüter
- nicht: ausländisches Betriebsvermögen (EG-rechtlich problematisch!)

Nutzung des Betriebsvermögens für Privatvermögen

Gestaltung

- Einlage von Privatvermögen in Betriebsvermögen
- Gewerbliche Prägung von Immobilien-Personengesellschaften (GB-Eintragung sicherstellen!)



Chance

- Vorteil durch Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer
 - Ansatz mit Steuerbilanzwerten
 - Freibetrag EURO 225.000
 - 35% Bewertungsabschlag
 - Steuerklasse I

Risiko

- Wertsteigerungen werden im Betriebsvermögen steuerlich voll erfaßt
- u.U. Gewerbesteuerpflicht auf Einnahmen aus dem eingelegten Vermögen (aber weitgehende Anrechnungsmöglichkeit)
- Grenzen der Privilegierung
 - Behaltefrist (5 Jahre) sowie
 - Entnahmebegrenzung



Zuwendungen gegen Vorsorgeleistungen

Vorteil einer Gestaltung mit dauernder Last:

- dauernden Last durch den Beschenkten in voller Höhe als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abziehbar, jedoch volle Einkommensbesteuerung der Zuflüsse beim Schenker
- Progressionsdifferenzen nutzbar

Voraussetzung für Sonderinstitut der „Vorweggenommenen Erbfolge“:

- ausreichend ertragsbringende Wirtschaftseinheit wird übertragen
- Begünstigter muss in der Regel zum „Generationenverbund“ gehören
- nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Übertragung von Geldmitteln zur Schuldentilgung

Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2008

- Übertragungen von Privatvermögen nicht mehr begünstigt
- Begünstigt ist weiterhin Betriebsvermögen, entgegen ersten Plänen auch GmbH-Anteile > 50 %
- Wegfall der Übertragung gegen Leibrente (Steuerwirkung nur für Ertragsanteil)
- Bestandsschutz für Altverträge ist gewährt

Gewerblich geprägter Familienpool („Familiengesellschaft“)

Vorteile

- Durch entsprechende vertragliche Gestaltungen können Dritte als Nutznießer ausgeschlossen werden
- Gewerbliche Prägung mit Vorteil der Bewertung zu Steuerbilanzwerten, des Freibetrags für Betriebsvermögen und des Bewertungsabschlags
- Beteiligung der Abkömmlinge an allen unterschiedlichen Wertveränderungen, Wertsteigerungen vollziehen sich bereits bei nächster Generation
- „Moderation“ von unterschiedlichen Interessen / Konflikten
- Vielfältige Möglichkeiten zur Absicherung der Übergeber

6. Wegzug ins Ausland als Alternative?

- DBA nur mit USA, Schweiz, Schweden, Österreich, Griechenland, Dänemark, demnächst Frankreich
- Abschaffung der Erb- und Schenkungsteuer in Österreich Mitte 2008, aber Kündigung des Erbschaftsteuer-DBA durch Deutschland zum 31.12.2007
- Wegzug in die Schweiz
- Neueinführung der Erbschaftsteuer in Italien auf niedrigem Niveau
- Deutliche Entlastung des erbenden Ehegatten in Frankreich

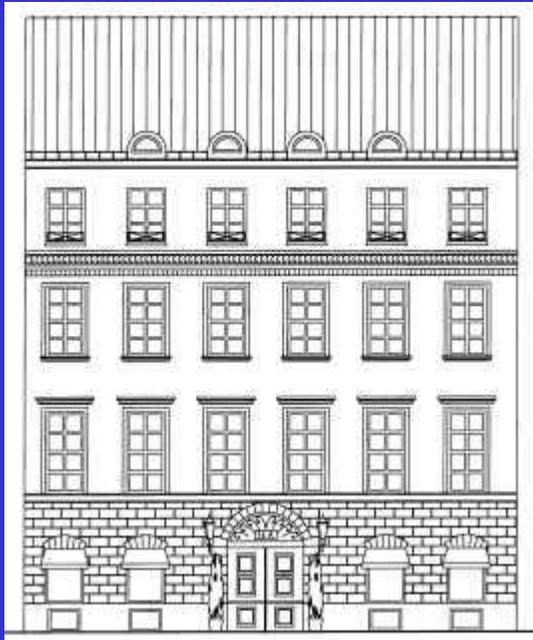
DISSMANN ORTH

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GMBH

www.dolaw.de

Aktuelle Entwicklung bei der Erbschaftsteuer Handlungsbedarf und -empfehlungen für vermögende Privatpersonen und Unternehmer

RA/StB/FASr Dr. Jochen Ettinger



Für Ergänzungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Kardinal-Faulhaber-Strasse 14 a
80333 München
Telefon: 089/290848-0
E-Mail: ettinger@dolaw.de